

SATZUNG des Vereins

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt, nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Charlottenburg,
den Namen I.C.E - Israel Community Europe

Der Verein wurde am 30.10.2019 (Datum der Gründungsversammlung) gegründet und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
Er hat seinen Sitz in Berlin, Deutschland.

§ 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

1. Die Förderung der Erziehung und Bildung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung eines deutsch-hebräischen Kindergartens, Organisation von Bildungsveranstaltungen wie Vortragsabende und Seminare für Jugendliche und Studenten insbesondere zu israelischen und zionistischen Themen, Organisation und Durchführung von Thora-Unterricht für Frauen sowie Veranstaltungen für Familien und Kinder, insbesondere rund um die jüdische und israelische Festtage.
2. Die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der israelischen Literatur, Musik und der bildenden Kunst. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Lesungen, Konzerte und Ausstellungen von und mit israelischen Künstlern sowie rund um israelische und jüdische Themen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (*Vergütung für die Vereinstätigkeit*)

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund Beschluss des Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. In dem genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.

§ 6 (*Mitgliedschaft*)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Um dem Verein beizutreten, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Aus dem Antrag sollen die Identität und Adresse des Antragstellers hervorgehen und eine Erklärung, dass man sich verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann in der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 (*Beendigung der Mitgliedschaft*)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein

austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 (*Beiträge und Spenden*)

Vereinsmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Freiwillige Spenden können geleistet werden. Mitgliedsbeiträge sind bei einem Vereinsaustritt für das gesamte laufende Kalenderjahr zu zahlen.

§ 9 (*Mitgliederversammlung*)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorstand schriftlich oder per Email einzuberufen. Die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung ist gleichzeitig bekanntzugeben.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung leitet ein Vorstandsmitglied. der/die Vorsitzende beziehungsweise der/die stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand nach § 9, Ziffern 1-4 dieser Satzung und eine / einen Rechnungsprüfer/in. Sie bzw. er erteilt dem Vorstand Entlastung.

Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen der Anwesenden. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Bildung eines erweiterten Vorstandes ist möglich.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils allein vertreten.

Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über alle Maßnahmen im Rahmen des § 2 dieser Satzung und über Mitgliedschaften.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen, wobei die von ihm/ihr festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben ist.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion, insbesondere für die jüdische Religion in Europa.

~~Netanel~~
Netanel
Daymon

~~keren milman~~
keren milman

~~Baruch~~
baruch hazat

~~amir~~
amir feldman

~~Din~~
Din ovadia

~~Mis~~
Mis Mirshel

Adi
~~Adi~~
Adi Mischari